

Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951
über die Einführung von Betriebsplänen bei der
Deutschen Reichsbahn.

Vom 4. Juni 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünf-jährigen der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Betriebspläne sind in nachstehend genannten Zweigen der Deutschen Reichsbahn einzuführen:

1. Betrieb — Verkehr,
2. Maschinendienst,
3. Baudienst,
4. Signal- und Fernmeldewesen (SFW),
5. Reichsbahnausbesserungswerke (RAW).

(2) Die Betriebspläne werden von den Wirtschaftsbereichen, die von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn innerhalb der Zweige zu bilden sind, aufgestellt.

§ 2

Als Planzeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Die Betriebspläne 1951 sind unter Verwendung der von der Staatlichen Plankommission hierfür besonders genehmigten Planformulare zu erstellen.

§ 4

Grundlage für die Ausarbeitung der Betriebspläne sind die Auflagen, die den einzelnen Wirtschaftsbereichen von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1951 der Deutschen Demokratischen Republik gegeben werden.

§ 5

In den Betriebsplänen sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören u. a. die Ausnutzung der Reserven in den Betrieben, Vermeidung von Verlusten, Entwicklung von Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Verbesserung der Fertigungsverfahren bzw. des betrieblichen und wirtschaftlichen Ablaufs unter Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten- und Brigadenbewegung.

§ 6

Verantwortlich für die Aufstellung der Betriebspläne sind die Leiter der Wirtschaftsbereiche. Die Betriebspläne sind in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften aufzustellen.

§ 7

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn ist verpflichtet, die Wirtschaftsbereiche bei der Einführung der Betriebspläne zu unterstützen und die notwendigen Instruktionen zu erteilen. Die Pläne der Wirtschaftsbereiche werden von den Reichsbahn-

direktionen nach Zweigen zusammengestellt und von der Generaldirektion zu einem Gesamtplan des jeweiligen Zweiges vereinigt.

§ 8

(1) Die Betriebspläne sind für das gesamte Planjahr 1951 für die

Reichsbahnausbesserungswerke (RAW),

Wirtschaftsbereiche des Maschinen- und Baudienstes,

Wirtschaftsbereiche Signal- und Fernmeldewesen,

Wirtschaftsbereiche Betrieb — Verkehr

jeweils bis zum 15. Juni 1951 aufzustellen.

(2) Die Betriebspläne der Wirtschaftsbereiche sind von dem Generaldirektor oder von dem von ihm Beauftragten zu bestätigen. Die Bestätigung hat für die

Reichsbahnausbesserungswerke (RAW),

Wirtschaftsbereiche des Maschinen- und Baudienstes,

Wirtschaftsbereiche Signal- und Fernmeldewesen,

Wirtschaftsbereiche Betrieb — Verkehr

jeweils bis zum 15. Juli 1951 zu erfolgen.

(3) Mit der Bestätigung werden die Pläne verbindlich. Nach der Bestätigung aller Pläne ist dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich davon Mitteilung zu machen.

§ 9

(1) Die Betriebspläne sind spätestens 5 Tage nach ihrer Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung bekanntzugeben und zu erläutern; ihre Durchführung ist zu beraten. Wesentliche Angaben der Betriebspläne, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsmitgliedern bekannt sein müssen, sind in den Betrieben durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch 10 Tage nach Quartalschluß, vor der Belegschaft über den Stand der Durchführung des Betriebsplanes zu berichten.

§ 10

Ein vollständiger Betriebsplan muß bei dem Leiter des Wirtschaftsbereiches vorliegen. Der Betriebsplan ist den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 15. September 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die Reichsbahnausbesserungswerke (RAW) der Deutschen Reichsbahn (GBl. S. 1056) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1951

Ministerium für Verkehr
 Prof. Dr. Reingrubert
 Minister